

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **TTV 2015 Seelze e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seelze und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Er ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports, und zwar sowohl des Breiten- als auch des Wettkampfsportes für alle Altersklassen.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
 - a. die Beschaffung, Instandhaltung und Zurverfügungstellung geeigneter Sportgeräte sowie der erforderlichen Übungs- und Wettkampfstätten,
 - b. die Durchführung von sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
 - c. die Förderung und Betreuung des Kinder- und Jugendsports sowie die Förderung von Talenten,
 - d. die Zurverfügungstellung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - e. die Sichtbarmachung des Vereinszweckes und der Vereinstätigkeit durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 Ziff. 4 dieser Satzung beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Aufnahme-antrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter(innen). Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Anrufung der Mitglieder-versammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere finanziell, fördern und unterstützen möchte. Für die Aufnahme gelten die Regelungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied im Verein sind. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Veränderungen und Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

1. Veränderungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - in erheblicher Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder
 - sich grob unsportlich verhält.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch

den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass Umlagen (z.B. Investitionsumlagen) beschließen. Diese Umlagen dürfen als Obergrenze den Betrag von 200,00 EUR jährlich pro Mitglied nicht übersteigen. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beschlusses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Umlage nicht beteiligt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Ausschüsse (gem. § 13 Ziff. 2 dieser Satzung).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin,

- d. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit sowie das Beschließen von Umlagen (gem. § 7 Ziff. 3 dieser Satzung) und einer angemessenen Vorstandsvergütung (gem. § 3 Ziff. 5 dieser Satzung),
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über sonstige Anträge die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - i. die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Post oder E-Mail-Versand durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über später eingereichte bzw. über während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliedsversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen: die zu ändernde Bestimmung sowie der genaue Wortlaut der neuen Regelung.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand kann für die Aufgabe, sich um Fördergelder für den Verein zu kümmern und diese zu beantragen, einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht dieses Vertreters erstreckt sich auf alle mit der Beantragung von Fördergeldern üblicherweise zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand kann seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes / der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziff. 4 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, sofern es bestehende Verbindlichkeiten oder Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 24.05.2024 beschlossene Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.